

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 31.05.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1919.) 42. Stück.

Inhalt:

- Nr. 91. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Mai 1919, betreffend soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.
- Nr. 92. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 26. Mai 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe.
- Nr. 93. Bekanntmachung des Direktoriums vom 26. Mai 1919 wegen Inkraftsetzung des Anleihegesetzes vom 26. Mai 1919.
- Nr. 94. Bekanntmachung des Direktoriums, Finanzabteilung, vom 28. Mai 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe nach dem Gesetze vom 26. Mai 1919.

Nr. 91.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Oldenburg, den 22. Mai 1919.

Auf Grund der §§ 5—12 der Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 — R. G. Bl. S. 187 ff. — wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf Grundlage der bereits bestehenden Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wird für die Provinzen Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld je eine „Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ errichtet.

Die Hauptfürsorgestelle wird in der Provinz Oldenburg dem Direktorium, Abteilung des Innern, und in den Provinzen Lüneburg und Birkenfeld der Regierung angegliedert.

§ 2.

Auf Grundlage der bisherigen Einrichtungen der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge wird in der Provinz Oldenburg im Bezirk jedes Amtsvorstandes als unterer Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsverordnung eine „Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ errichtet.

Die Fürsorgestellen werden den Amtsvorständen angegliedert.

§ 3.

Die Errichtung der Fürsorgestellen in den Provinzen Lüneburg und Birkenfeld ist von den Regierungen zu regeln.

Oldenburg, den 22. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel.)

Hug.

Scheer.

Krahnstöver.

Nr. 92.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.
Oldenburg, den 26. Mai 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung der verfassunggebenden Landesversammlung als Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben in den Voranschlägen der Landeskasse und des

Eisenbahnbaufonds der Provinz Oldenburg die Summe von 46 000 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen. Ferner wird sie ermächtigt, in gleicher Weise zu beschaffen und anzuleihen denjenigen Betrag, der erforderlich wird, um die durch Einnahmen nicht gedeckten, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Staatseisenbahnen der Provinz Oldenburg im Rechnungsjahr 1919 zu leistenden Ausgaben zu bestreiten.

Die Provinz Oldenburg übernimmt den beiden anderen Provinzen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens dreißig Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens dreißig Jahren zu verlangen.

§ 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht unter angemessenen Bedingungen geschehen kann, ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zu den im § 1 genannten Beträgen verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke

verwendet, um als Unterlage eines bei einer reichsgesetzlichen Darlehnskasse aufzunehmenden kurzfristigen Darlehns zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die in § 1 genannten Summen zu beschaffen.

§ 4.

Das Direktorium bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 5.

Dem Direktorium, Finanzabteilung, wird die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche übertragen.

§ 6.

Auf Grund des Anleihegesetzes für die Provinz Oldenburg vom 17. Dezember 1914 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 26. Mai 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Hug. Graepel.

Meyer.

Nr. 93.

Bekanntmachung des Direktoriums wegen Inkraftsetzung des Anleihegesetzes vom 26. Mai 1919.

Oldenburg, den 26. Mai 1919

Auf Grund von § 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 26. Mai 1919 wird bestimmt, daß das

genannte Gesetz mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft tritt.

Oldenburg, den 26. Mai 1919.

Direktorium.

Hug. Graepel.

Meyer.

Nr. 94.

Bekanntmachung des Direktoriums, Finanzabteilung, wegen Aufnahme einer Anleihe nach dem Gesetze vom 26. Mai 1919.

Oldenburg, den 28. Mai 1919.

Nach dem Gesetze für den Freistaat Oldenburg vom 26. Mai 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe wird zu Lasten des Freistaats Oldenburg eine Anleihe im Nennbetrage von 40 000 000 *M* durch Vermittelung einer unter Führung der Bank für Handel und Industrie in Berlin zusammengetretenen Bankengruppe aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 23200 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben, und zwar in 400 Serien zu je 100 000 *M*, deren jede umfaßt

5	Stücke zu je	100 <i>M</i>	(Lit. Ka),
11	" " "	500 "	(Lit. Kb),
21	" " "	1000 "	(Lit. Kc),
14	" " "	2000 "	(Lit. Kd),
5	" " "	5000 "	(Lit. Ke),
2	" " "	10000 "	(Lit. Kf).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich vier Prozent Zinsen, die je zur Hälfte am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten mit dem 2. ^{Juli} ~~Januar~~ 1919 beginnenden zehn Jahre mit Zinsscheinen sowie einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Vgl. Nr. 459!

Die Anleihe wird durch Auslosung der Serien nach dem beigegeführten, auch auf den Schuldscheinen abgedruckten Ziehungsplan in vierzig Jahren getilgt. Die Ziehungen finden am 15. November und, falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktag statt. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden von dem der Ziehung folgenden 2. Januar an eingelöst.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerts der ausgelosten oder von der Staatsregierung nach § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1919 etwa gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Überbringer der Zinsscheine oder der gekündigten Schuldverschreibungen, denen die noch nicht fällig gewordenen Zinsscheine und die Anweisung auf fernere Zinsscheine anliegen müssen, und zwar bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin, der Nationalbank für Deutschland in Berlin, der Commerz- und Diskontobank in Berlin, der Direction der Discontogesellschaft in Berlin, bei Delbrück Schickler & Co. in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin, der Dresdner Bank in Berlin, bei M. M. Warburg & Co. in Hamburg, der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bremen, dem Hofbankhause C. & G. Ballin in Oldenburg, bei W. Fortmann & Söhne in Oldenburg, der Oldenburgischen Landesbank in Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank in Oldenburg, dem Barmer Bankverein, Hinsberg Fischer & Comp. in Osnabrück, der Osnabrücker Bank in Osnabrück, der Landesgenossenschaftsbank in Hannover, dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover, der Centralgenossenschaftskasse e. G. m. b. H. in Hannover, der Hildesheimer Bank in Hildesheim, der Braunschweigischen Bank und Kreditanstalt in Braunschweig, der Braunschweigischen Privatbank in Braunschweig, der Hannoverschen Bank, vorm. Simon Heinemann in Lüneburg, der Commerzbank in Lübeck und dem Bankhause Gebr. Arnhold in Dresden, sowie bei sämtlichen Zweigniederlassungen und Filialen dieser Banken,

Auf das Kündigungsrecht des Staates wird nach § 2 drittem Satz des Gesetzes vom 26. Mai 1919 für einen Zeitraum von zwölf Jahren dergestalt verzichtet, daß die Kündigung zuerst auf den 1. Januar 1932 ausgesprochen werden kann.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen, im Deutschen Reichsanzeiger, in zwei weiteren Berliner Zeitungen und in je einer in Hamburg und Bremen erscheinenden Zeitung veröffentlicht.

Oldenburg, den 28. Mai 1919.

Direktorium,
Finanzabteilung.
Graepel.

Meyer.

Quäntum N. V. 460.
Ziehungsplan.

Ausgelost werden in den Jahren

1920 — 1923	je 4 Serien,	zusammen 16 Serien,
1924 — 1927	" 5	" " 20 "
1928 — 1932	" 6	" " 30 "
1933 — 1935	" 7	" " 21 "
1936 und 1937	" 8	" " 16 "
1938 — 1940	" 9	" " 27 "
1941 — 1943	" 10	" " 30 "
1944 und 1945	" 11	" " 22 "
1946 und 1947	" 12	" " 24 "
1948 und 1949	" 13	" " 26 "
1950	" 14	" " 14 "
1951 und 1952	" 15	" " 30 "

1953 und 1954	je 16 Serien,	zusammen 32 Serien,
1955	" 17	" " 17 "
1956 und 1957	" 18	" " 36 "
1958	" 19	" " 19 "
1959	" 20	" " 20 "
1920 — 1959		zusammen 400 Serien.

